

30.05.24

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt ...** der 1045. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 2024

**Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungs-
verordnung und der Gasgrundversungsverordnung zur
befristeten Verlängerung der Regelung zur Aussetzung der
monatlichen Ratenzahlungsvereinbarungen während der Dauer
einer Abwendungsvereinbarung**

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

Der Bundesrat begrüßt, dass der Schutz von Haushaltskunden vor Versorgungsunterbrechungen in der Grundversorgung ernst genommen wird und die Möglichkeit, die vereinbarte monatliche Ratenzahlung vorübergehend auszusetzen, verlängert werden soll. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass das Recht zur vorübergehenden Aussetzung der monatlichen Ratenzahlung Haushaltskunden unabhängig von der Krisensituation der letzten Jahre den nötigen Spielraum verschafft, um individuelle Zahlungsschwierigkeiten zu bewältigen. Er spricht sich daher dafür aus, dieses Recht über April 2025 hinaus zu verstetigen.

Begründung:

Die Grundversorgung als Mittel der Daseinsvorsorge soll auch finanziell schlechter gestellten Personengruppen den Bezug von Energieträgern zu einem angemessenen Preis ermöglichen. Das Leitbild der Grundversorgung, Haushaltskunden vor Energiearmut zu schützen, kann nur verwirklicht werden, wenn dem Schutz vor Energiesperren im Falle finanzieller Notlagen ein hohes Gewicht eingeräumt wird. Gründe für vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten sind mannigfaltig und nicht auf die gegenwärtige Situation beschränkt. Das Recht zur dreimonatigen Aussetzung der vereinbarten Ratenzahlung ermöglicht es Haushaltskunden, eine Finanzierung sicherzustellen oder Sozialleistungen zu beantragen und sollte unbefristet bestehen. Haushaltskunden haben diese Möglichkeit außerdem nur, wenn sie ihren laufenden Verpflichtungen vertragsgemäß nachkommen, sodass hier auch nicht von einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Grundversorger ausgegangen werden kann.